

Satzung des Fördervereins
„Naturwissenschaftliche Glaskunst – Blaschka Haus e.V.“
Dresden Hosterwitz

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturwissenschaftliche Glaskunst – Blaschka Haus“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, eine museale Gedenkstätte um das Wirken der Glaskünstler Leopold und Rudolf Blaschka zu unterhalten und das Andenken an die Genannten zu fördern. Diese Gedenkstätte soll gleichzeitig als kulturelle Bildungs- und Begegnungsstätte fungieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich schriftlich um den Beitritt bewerben. Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf der Zustimmung von zweidrittel der Anwesenden Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit zweidrittel Mehrheit; das auszuschließende Mitglied hat kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 5 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuschüsse und Spenden.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliedschaftsversammlung festgelegt.

- (2) Der Beitrag wird am 31. Januar des laufenden Jahres, bei Neueintritt 4 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft, fällig.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) zum Vorstand gehören
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) bis drei weitere Mitglieder / Beisitzer
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen können jeweils von zwei der vertretungsberechtigten Personen abgegeben werden.
- (3) Das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit Verlust der Wählbarkeit oder mit seinem Rücktritt. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit ausgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl wieder, wenn sie noch wählbar sind.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 5 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins oder Organe von juristischen Institutionen, die Mitglieder sind, Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Die Einberufung ist eine Woche vor der Sitzung auszusprechen, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder von dieser bereits entschieden worden sind.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit zu bestimmten Fragen Fachleute zu diesen Vorstandssitzungen beziehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit

der Ja- gegenüber den Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes, bei der Sitzung anwesendes Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung über die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten, ihrer Vorlage folgenden Vorstandssitzung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, solange nicht durch Beschlüsse des Vorstandes Rechte Dritter bereits entstanden sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a)Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Entscheidung über Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Beschluss über die Schwerpunkte der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im nächsten Geschäftsjahr
 - d)Wahl der Rechnungsprüfer oder Übertragung der Rechnungsprüfung auf eine Stelle außerhalb des Vereins,
 - e)Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Übersendung der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gehörenden Unterlagen einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden.
- (2) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks beantrage, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Anmeldung von Angelegenheiten für die Tagesordnung ist von den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die rechtzeitig angemeldeten Angelegenheiten sind in dieser Mitgliederversammlung zu behandeln. Anträge auf Satzungsänderung können nach den vorstehenden Sätzen nur behandelt werden, wenn sie zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich ausgeteilt worden sind und kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung zu ihrem Beginn. Eine Satzungsänderung kann auf diese Weise nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie

ordnungsgemäß einberufen wurde. Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist durch schriftliche bevollmächtigte Mitglieder zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja- gegen Neinstimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Wahlen sind geheim. Steht nur ein Bewerber zur Wahl kann offen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes, bei der Mitgliederversammlung anwesendes Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten nach der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Zugänglichmachung erhoben werden. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung (§13 abs. 2) erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im ablaufenden Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Sodann berichten die Rechnungsprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung. Im Anschluss an diese Berichte findet eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereins und die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie anstehende Wahlen von Vorstandsmitgliedern statt. Darauf folgt die Vorstellung der Schwerpunkte der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im nächsten Geschäftsjahr durch den Vorstand und die Beschlussfassung hierüber.

§ 14 Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfer sind zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vereins oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfungsstelle außerhalb des Vereins. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§13 Abs. 2) eingesetzt. Sie prüfen innerhalb dreier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung. Der Prüfungsbefund ist schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfern oder der Prüfungsstelle sowie dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich, Stimmenthaltung zählen bei der Festlegung der Mehrheit nicht mit.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit Mehrheit von drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit mit. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muß innerhalb einer Woche unter Einhaltung der Einladungsfrist nach §13 Abs. 1 Satz 2, höchstens jedoch einer Einladungsfrist von 3 Wochen, die Einladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung ergeben, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen ausschließlich dem Ortsverein Pillnitz e. V., Van-Gogh-Str. 10d, 01326 Dresden, zu, der es ausschließlich für Zwecke gem. §2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 24. September anlässlich der Gründungsversammlung in Dresden Pillnitz von den Gründenden einstimmig errichtet.